

**Ordnung für die praktische Vorbildung
in den Studiengängen
Medizintechnik und Sportmedizinische
Technik
und Lasertechnik
an der
Fachhochschule Koblenz, Standort Re-
magen
Teilstudienordnung vom 28.6.2000**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Remagen II der Fachhochschule Koblenz hat am 28.06.2000 auf Grund des §72 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit §5 Abs. 2 Nr. 2 des Fachhochschulgesetzes vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 71), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467, BS 223-9) die folgende Teilstudienordnung beschlossen.

Sie wurde mit Schreiben vom 5. Juli 2000 dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung angezeigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|----|--|
| §1 | Geltungsbereich |
| §2 | Zweck der praktischen Vorbildung |
| §3 | Dauer der praktischen Vorbildung |
| §4 | Plan für die praktische Vorbildung |
| §5 | Betriebe für die praktische Vorbildung |
| §6 | Berichterstattung, Zeugnis |
| §7 | Rechtsverhältnisse |
| §8 | Anerkennung |
| §9 | Inkrafttreten |

§ 1
Geltungsbereich

Die Ordnung für die praktische Vorbildung ist Teil der Studienordnung der Studiengänge *Medizintechnik und Sportmedizinische Technik* und *Lasertechnik* der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen, und regelt die laut Fachhochschulgesetz (FHG), § 53, Abs. 2 geforderte praktische Vorbildung. Sie gilt für alle Studierenden der Studiengänge *Medizintechnik und Sportmedizinische Technik* und *Lasertechnik* an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen.

§ 2
Zweck der praktischen Vorbildung

In der praktischen Vorbildung sollen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der physikalisch-technischen Praxis vermittelt und die wirtschaftlichen, betrieblichen und sozialen Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erlebt werden.

§ 3
Dauer der praktischen Vorbildung

Die praktische Vorbildung umfaßt 13 Wochen (65 Präsenztage) bei einer Vollzeitbeschäftigung, bzw. entsprechend mehr bei einer Teilzeitbeschäftigung. Das Praktikum muß spätestens bis zum Vordiplom abgeleistet werden.

Urlaub während des Praktikums wird nicht angerechnet. Ausfallzeiten wegen Krankheit oder aus anderen Gründen müssen nachgeholt werden.

§ 4
Plan für die praktische Vorbildung

Die in § 3 genannten 13 Wochen sind in den folgenden drei Bereichen zu erfüllen, wobei auf jeden der drei Bereiche mindestens 4 Wochen entfallen sollen:

1. Bereich: Grundausbildung Metall, Kunststoffbearbeitung, Technisches Zeichnen
2. Bereich: Grundausbildung Elektrotechnik/Elektronik, Informationstechnik
3. Bereich: Betriebliche Abläufe, Qualitätswesen, Meßtechnik, Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung

Die vermittelten Inhalte sind durch Selbststudium einschlägiger Literatur zu ergänzen.

§ 5
Betriebe für die praktische Vorbildung

Die Wahl der Betriebe und die zeitgerechte Bewerbung um Praktikumsplätze sind Angelegenheiten der Praktikantin oder des Praktikanten. Die Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen, unterstützt gegebenenfalls bei der Suche nach geeigneten Betrieben. Besonders geeignet sind Unternehmen und Ausbildungsstätten, die von der Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer (HWK) oder vergleichbaren Einrichtungen als Ausbildungsbetriebe im entsprechenden Fachgebiet anerkannt sind.

§ 6
Berichterstattung, Zeugnis

Die Praktikantin oder der Praktikant verfaßt einen ausführlichen Tätigkeitsbericht, der vom Betrieb zu bestätigen ist. Das vom Betrieb nach Bereichen gegliederte Zeugnis und der Tätigkeitsbericht sind der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen, vorzulegen. Aus dem Zeugnis müssen Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen. Die jeweilige Dauer ist in vollen Arbeitstagen anzugeben. Urlaubs-, Fehl- und sonstige arbeitsfreie Tage sind aufzuführen.

§ 7
Rechtsverhältnisse

Zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikant muß ein Vertrag abgeschlossen werden, in dem neben der Ausbildung auch der Versicherungs-

schutz geregelt ist.

Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die Studierende während ihres Praktikums verursachen

§ 8 Anerkennung

Der Nachweis obliegt den Studierenden. Die Anerkennung der praktischen Vorbildung erfolgt durch die Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen.

Berufsausbildungen und praktische Tätigkeiten, welche die im Ausbildungsplan genannten Bereiche ganz oder teilweise abdecken, werden nach der Prüfung des Einzelfalles entsprechend anteilig angerechnet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Teilstudienordnung tritt 3 Monate nach Anzeige bei dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung in Kraft.

Remagen, den 24. August 2000

Prof. Dr.rer.nat. Peter Harth
Dekan des Fachbereiches Remagen II
der Fachhochschule Koblenz